

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 16a

By Mr : Joschka Fischer

Status : - Member

Artikel 16a: Der Vorsitz des Europäischen Rates

(1) Der ~~Präsident~~Vorsitzende des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wieder gewählt werden. Er muss Mitglied des Europäischen Rates sein oder ihm mindestens zwei Jahre lang angehört haben. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

Der ~~Präsident~~Vorsitzende des Europäischen Rates nimmt auf seiner Ebene die Außenvertretung der Union ~~in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr, unbeschadet der Kompetenzen der Kommission und ihres Präsidenten sowie der des Europäischen Außenministers.~~

(2) ~~Der Präsident des Europäischen Rates~~Der Vorsitzende führt den ~~Vorsitz~~ und leitet die Beratungen des Europäischen Rates, für deren Vorbereitung und Kontinuität er sorgt. Er wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden. Er legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

~~(3) Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, aus seinen Reihen ein Präsidium zu bestimmen, das aus drei nach einem ausgewogenen turnusgemäßen Wechsel ausgewählten Mitgliedern besteht.~~

~~(34)~~ Der Präsident und der Vizepräsident des Europäischen Rates dürfen nicht einem anderen europäischen Organ angehören oder ein einzelstaatliches Amt innehaben.

Explanation:

Absatz 1 Satz 2: Eine genaue Abgrenzung der Aufgaben des ER-Vorsitzenden zu den Zuständigkeiten des Kommissionspräsidenten und des Europäischen Außenministers ist notwendig.

Absatz 3: Der gewählte Vorsitzende des Europäischen Rats soll die Aufgaben des bisher turnusmäßig wechselnden Vorsitzenden übernehmen. Hierfür ist kein zusätzlicher Unterbau in Form eines Präsidiums erforderlich.